

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Nachzahlung der Körperschaftssteuer aufgrund der Betriebsprüfung durch das Finanzamt für die Jahre 2015 und 2016; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Bei der Haushaltsstelle 1.7950.7151.000 Zuschuss an die GWG Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 29.930,42 Euro bewilligt.
2. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer auf der Haushaltsstelle 1.9000.0030.000 in entsprechender Höhe.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2018
Verwaltungshaushalt		
Zuschuss an die GWG Tübingen	1.7950.7151.000	29.930,42 €
Gewerbesteuer	1.9000.0030.000	-29.930,42 €
Saldo:		0,00 €

Ziel:

Ausgleich der Steuernachforderung der Finanzbehörde laut Gesellschaftsvertrag..

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Finanzamt Tübingen hat im Zeitraum 24.01.2018 bis 16.02.2018 eine Betriebsprüfung bei der Firma GWG durchgeführt und die beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016 geprüft. Dabei hat das Finanzamt in der kostenlosen Überlassung der Räume im „Löwen“-Kino an das Kulturamt eine verdeckte Gewinnausschüttung von jeweils 32.040 Euro eruiert. Nach aktueller Gesetzeslage unterliegen diese Beträge einer Körperschaftssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Zinsen. Damit ergibt sich insgesamt für die beiden Jahre 2015 und 2016 eine Steuernachforderung in Höhe von 29.930,42 Euro.

2. Sachstand

Seit dem Jahr 2008 werden die Räume im 1. und 2. OG des früheren „Löwen“-Kinos in der Kornhausstr. 5, 72070 Tübingen vom Kulturamt der Universitätsstadt Tübingen für Theaterveranstaltungen, Proben (Zimmertheater) sowie Vorträge und sonstige kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich genutzt. Darüber hinaus stellt das Kulturamt zwei weitere Zimmer, die sich ebenfalls im Gebäude befinden, Studierenden zur Verfügung.

Die GWG hat für die Nutzung der Räume durch das Kulturamt bis 31.12.2016 kein Nutzungsentgelt erhoben. Die laufenden Betriebskosten wurden von der GWG übernommen. Gemäß § 8 Abs. 3, Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) wird die unentgeltliche Nutzung der Räume durch das Kulturamt als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung orientiert sich an der erzielbaren Vergleichsmiete, die sich aus einer Vermietung ergeben hätte. Es wird eine monatliche Miete (Grundmiete und anteilige Betriebskosten) in Höhe von 2.670 Euro zu Grunde gelegt. Damit ergibt sich jeweils für die Jahre 2015 und 2016 eine Jahresmiete in Höhe von 32.040 Euro.

§ 14 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags zwischen der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen und der GWG regelt, dass im Falle einer verdeckten Gewinnausschüttung die entfallende anrechenbare Körperschaftssteuer an die Gesellschaft zu entrichten ist.

Durch die für die Jahre 2015 und 2016 entstandene, verdeckte Gewinnausschüttung jeweils in Höhe von 32.040 Euro ergibt sich gemäß § 38 KStG für das Jahr 2015 eine anrechenbare Körperschaftssteuer in Höhe von 13.731 Euro (32.040 Euro x 3/7) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) in Höhe von 755,21 Euro und Zinsen in Höhe von 890 Euro. Für das Jahr 2016 fallen Körperschaftssteuer in Höhe von 13.731 Euro zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 755,21 Euro und Zinsen in Höhe von 68 Euro an. Insgesamt liegt für die beiden Jahre eine Steuerbelastung in Höhe von 29.930,42 Euro vor.

Ab dem 01.01.2017 zahlt die Stadt für die Räumlichkeiten eine monatliche Miete an die GWG.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Steuerforderung wird beglichen. Auf einen Einspruch gegen den Bescheid sollte verzichtet werden, da die Sichtweise der Finanzbehörde schwierig zu widerlegen ist.

4. Lösungsvarianten

Keine, da im Gesellschaftsvertrag der GWG der Ausgleich durch die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen klar geregelt ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerbelastung die sich aus der Betriebsprüfung bei der GWG ergeben hat, war nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wurde im städtischen Haushalt für das Jahr 2018 kein Betrag eingeplant. Die Belastung des Haushalts 2018 beträgt 29.930,42 Euro. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer auf der Haushaltsstelle 1.9000.0030.000.